

BEKANNTMACHUNG

der

Allianz Global Investors GmbH

Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilinhaber

des gemischten Sondervermögens

VermögensManagement Stabilität

Für das oben genannte gemischte Sondervermögen (der „Fonds“) tritt die nachstehend beschriebene Änderung der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ für die von Allianz Global Investors GmbH verwalteten gemischten Sondervermögen mit Wirkung zum **19.12.2025** in Kraft.

Hintergrund der beantragten Änderung des § 26 (Streitbeilegungsverfahren) der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ist, dass die Europäische Union ihre Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform), welche die Verbraucher und Unternehmen bei der außergerichtlichen Klärung von Konflikten unterstützte, mit Wirkung zum **20. Juli 2025** einstellte. Bisher waren Unternehmen mit Sitz in der EU verpflichtet, auf ihren Websites einen Link zu dieser Plattform bereitzustellen. Mit der Abschaltung entfällt diese Informationspflicht.

Nachfolgend ist der vollständige Wortlaut des geänderten § 26 (Streitbeilegungsverfahren) der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ für die von Allianz Global Investors GmbH verwalteten gemischten Sondervermögen abgedruckt:

§ 26 Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet³. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil⁴.

Die Kontaktdaten lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI

Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

Unter den Linden 42

10117 Berlin

www.ombudsstelle-investmentfonds.de

³ § 36 Absatz 1 Nr. 1 VSBG

⁴ § 36 Absatz 1 Nr. 1 VSBG

Die diesbezügliche Genehmigung erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Schreiben vom **3. Juli 2025**.

Allianz Global Investors GmbH
(die Geschäftsführung)